

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Pulheim	
67	Bekanntmachung das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Pulheim, Frau Fatima Gürkan, ist ausgeschieden	2
68	Bekanntmachung das Ratsmitglied Herr Volkmar Bromby ist mit Ablauf des 31. März aus dem Rat der Stadt Pulheim ausgeschieden	3
69	Bekanntmachung 3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bäder vom 05.04.2012	4-7
70	Bekanntmachung Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	8-9

Stadt Pulheim
03.04.2012
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/320.12.91.93/4

Pulheim, den

Bekanntmachung

Das Mitglied des Integrationsrates der Stadt Pulheim, Frau Fatima Gürkan, ist ausgeschieden.

Die Nachfolger aus der Reserveliste Herr Mustafa Sargin und Herr Osman Nuri Tanrikulu haben das Mandat abgelehnt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolger aus der Liste der Gruppe UYUM, Herr Tahar Ben Manoubi Ben Abda, Drosselweg 23 A, 50259 Pulheim, ist

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).

gez .Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/320.12.91.11/7

Pulheim, den 03.04.2012

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Herr Volkmar Bromby ist mit Ablauf des 31. März aus dem Rat der Stadt Pulheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolger Herr Erhard Pallat,
Am Römerpfad 12 in 50259 Pulheim ist .

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).

gez. Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G

3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bäder v. 05.04.2012

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f, und 77 Abs. 2, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 4 Abs. 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände, folgende **3. Änderung** der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Bäder beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen für die Benutzung des

Hallenbades

Einzelkarte	€ 2,80	
Einzelkarte ermäßigt	€ 1,70	
Zehnerkarte	€ 22,00	
Zehnerkarte ermäßigt	€ 14,00	
Zwanzigerkarte	€ 39,00	
Zwanzigerkarte ermäßigt		€ 25,00
Jahreskarte	€ 165,00	
Jahreskarte ermäßigt	€ 110,00	
Halbjahreskarte	€ 83,00	
Halbjahreskarte ermäßigt		€ 55,00

Sauna incl. Badbenutzung während des öffentlichen Badebetriebs

Einzelkarte	€ 8,30
Einzelkarte ermäßigt	€ 6,60
Zehnerkarte	€ 66,00
Zehnerkarte ermäßigt	€ 50,00

Jahreskarteninhaber bzw. Halbjahreskarteninhaber sind berechtigt, das Freibad während der Schließung des Hallenbades in den Sommerferien zu nutzen.

Freibad

Einzelkarte	€	3,90
Einzelkarte ermäßigt	€	2,80
Feierabendtarif	€	1,90
Feierabendtarif ermäßigt	€	1,40
Zehnerkarte	€	29,00
Zehnerkarte ermäßigt	€	19,00
Saisonkarte	€	66,00
Saisonkarte ermäßigt	€	39,00
Familiensaisonkarte (1 bis 2 Kinder)	€	83,00
Familiensaisonkarte (ab 3 Kinder)	€	88,00

Hallenbad und Freibad

Kombinierte Familienjahreskarte	€	196,00
---------------------------------	---	--------

Jahreskarten, Halbjahreskarten, kombinierte Familienjahreskarten, Familiensaisonkarten und Saisonkarten werden nur mit Lichtbild ausgestellt.

§ 2

- (1) Der nachfolgend aufgeführte Personenkreis erhält die Berechtigung zum Erwerb ermäßigter Eintrittskarten:
 Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Schwerbehinderte (80 %, 100%),
 Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwillige im BFD, Rentner, Arbeitslose, Sozialleistungsempfänger.
- (2) Kinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt.
- (3) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten hat freien Eintritt.

§ 3

- (1) Im Hallenbad beträgt die Nutzungszeit zwei Stunden. Bei Zeitüberschreitung muss für jede angefangene halbe Stunde 0,80 € nachgelöst werden.
- (2) Beim Saunabesuch im Hallenbad ist die Nutzungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten unbeschränkt.
- (3) Im Freibad ist die Nutzungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten unbeschränkt.
- (4) Beim Verlassen der Bäder verlieren die Einzeleintrittskarten ihre Gültigkeit. Inhaber von Mehrfachkarten müssen die Karten beim Wiederbetreten der Bäder neu entwerfen lassen.
- (5) Die ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung der Bäder während der allgemeinen Öffnungszeiten. Jahres- und Saisonkarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Bei Benutzung der Bäder durch Schulen, Kindergärten und Schwimmvereine werden je Nutzungseinheit/pro Gruppe (Schulklasse, Kindergartengruppe, Vereinsgruppe) 15,00 € in Rechnung gestellt.

§ 5

- (1) Sofern die Benutzung der Bäder als Sozialmaßnahme durch den Arbeitgeber bezahlt wird, werden die Gebühren gem. § 1 festgesetzt.
- (2) Bezüglich der Berechtigung zum Erhalt von ermäßigten Eintrittskarten wird auf § 2 verwiesen.

Der Abrechnungsmodus wird in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 6

Für in Verlust geratene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

Bei Verlust eines Schlüssels für einen Garderobenschrank oder für einen Wertsachenaufwahrungsschrank muss der Selbstkostenpreis eines einzubauenden Schlosses einschließlich Schlüssel und Anhänger ersetzt werden.

§ 8

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tag wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Bäder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 05.04..2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) vom 16. November 2006 (BGBl. I S. 516) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, (Nr. 21), S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, (Nr. 12), S.202, 206 wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 27.03.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, 01.04.2012, 17.06.2012, 09.09.2012, 02.12.2012
2. im Ortsteil Stommeln am 13.05.2012, 10.06.2012, 26.08.2012, 09.12.2012
3. im Ortsteil Brauweiler am 24.06.2012 und 09.12.2012

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG-NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt ein Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 05.04.2012

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Florian Herpel
Beigeordneter